

# N u t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 3.

Den 15. Januar.

1875.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

**48.** Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 5. d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 16. Januar d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 15. d. M. in den Stunden von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 16. d. M. in den Morgenstunden von 8 Uhr ab offen liegen wird.

In diesen Bureaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden. Berlin, den 7. Januar 1875.

Der Minister des Innern. gez. Gr. Culenburg.

**38.** Betreffend die Aufserkurssetzung verschiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen. Vom 19. December 1874.

Auf Grund der Artikel 8, 13 und 16 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

§ 1. Vom 1. Januar 1875 an gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel:

- 1) die auf Grund der Zwölftheilung des  $\frac{1}{30}$  Thalerstückes ausgeprägten Zwei- und Vierpfennig-Stücke deutschen Gepräges,
- 2) die Zwei-, Vier- und Achtheller-Stücke kurhessischen Gepräges,
- 3) die nach dem Leipziger oder Dorgauer Zwölfthaler- oder Achtzehngulden-Fuß ausgeprägten sogenannten Kassen-Eindrittel- und Zweidrittel-Stücke hannoverschen Gepräges,
- 4) nachstehende Silbermünzen schleswig-holsteinischen (nicht dänischen) Gepräges:
 

|   |                |
|---|----------------|
| $\frac{1}{1}$ Speziesthler. oder 60 Schill. schlesw.-holst. Kurant, |                |
| $\frac{2}{1}$ " " " " " " " " " "                                   | 40             |
| $\frac{1}{3}$ " " " " " " " " " "                                   | 20             |
| $\frac{1}{5}$ " " " " " " " " " "                                   | 12             |
| $\frac{1}{6}$ " " " " " " " " " "                                   | 10             |
| $\frac{1}{12}$ " " " " " " " " " "                                  | 5              |
| $\frac{1}{15}$ " " " " " " " " " "                                  | 4              |
| $\frac{1}{24}$ " " " " " " " " " "                                  | $2\frac{1}{2}$ |
| Zweifschl.-Stk. " " " " " " " " " "                                 | 1              |

Ausgegeben zu Berlin den 23. December 1874.

5) nachstehende vor dem Jahre 1840 ausgeprägte Münzen kurfürstlich oder königlich sächsischen Gepräges:

- $\frac{1}{24}$  Thaler-Stücke,
- $\frac{1}{48}$  Thaler-Stücke (Sechser),
- Achtpfenniger,
- Dreier und
- Einpfenniger in Silber und
- Dreier in Kupfer,

6) die in den Jahren 1828 bis 1831 ausgeprägten Einhundertkreuzer-Stücke und Zehnkreuzer-Stücke badischen Gepräges.

Es ist daher vom 1. Januar 1875 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, niemand verpflichtet diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Die im Umlaufe befindlichen, im § 1 bezeichneten Münzen werden in den Monaten Januar, Februar und März 1875 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, beziehungsweise in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem in dem § 3 festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichsbeziehungsweise Landesmünzen, jedoch nur in Beträgen von mindestens 12 Pfennigen preussisch oder  $3\frac{1}{2}$  Kreuzern süddeutsch gleich 10 Pfennigen Reichsmünze oder in einem Vielfachen dieses Betrages umgewechselt.

Nach dem 31. März 1875 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechselfung angenommen.

§ 3. Die Einlösung der im § 1 bezeichneten Münzen erfolgt zu dem nachstehend vermerkten festen Werthverhältnisse:

- |   |                                 |
|---|---------------------------------|
| die unter Ziffer 1 erwähnten Zweifpfennig-Stücke zu   | $1\frac{2}{3}$ Pf. Reichsmünze. |
| die ebendort aufgeführten Vierpfennig-Stücke          | $3\frac{1}{3}$ " "              |
| die Achtheller-Stücke kurhessischen Gepräges zu       | $1\frac{2}{3}$ " "              |
| die Vierheller-Stücke zu                              | $3\frac{1}{3}$ " "              |
| die Achtheller-Stücke zu                              | $6\frac{2}{3}$ " "              |
| die sogenannten Kassen-Eindrittel-Stücke zu 1 Mark 15 | " "                             |
| die sogenannten Kassen-Zweidrittel-Stücke zu 2        | " 30 " 4 "                      |

|  |   |                    |                  |
|--|---|--------------------|------------------|
| die $\frac{1}{1}$ Speziesthler. oder<br>60 Schillinge zu               | 4 | Mark 50            | Pf. Reichsmünze, |
| die $\frac{2}{3}$ Speziesthler. oder<br>40 Schillinge zu               | 3 | "                  | "                |
| die $\frac{1}{3}$ Speziesthler. oder<br>20 Schillinge zu               | 1 | " 50               | "                |
| die $\frac{1}{5}$ Speziesthler. oder<br>12 Schillinge zu               | — | " 90               | "                |
| die $\frac{1}{6}$ Speziesthler. oder<br>10 Schillinge zu               | — | " 75               | "                |
| die $\frac{1}{12}$ Speziesthler. oder<br>5 Schillinge zu               | — | " 37 $\frac{1}{2}$ | "                |
| die $\frac{1}{15}$ Speziesthler. oder<br>4 Schillinge zu               | — | " 30               | "                |
| die $\frac{1}{24}$ Speziesthler. oder<br>2 $\frac{1}{2}$ Schillinge zu | — | " 18 $\frac{3}{4}$ | "                |
| das Zweifelschilling-Stk.<br>oder 1 Schilling zu                       | — | " 7 $\frac{1}{2}$  | "                |
| die $\frac{1}{24}$ Thaler = Stücke<br>sächsischen Gepr. zu             | — | " 12               | "                |
| die $\frac{1}{48}$ Thlr. = St. sächs.<br>Gepr. (Sechser) zu            | — | " 6                | "                |
| die Achtpfenniger sächs.<br>Gepräges zu                                | — | " 8                | "                |
| die Dreier in Silber und<br>Kupf. sächs. Gepr. zu                      | — | " 3                | "                |
| Einpfenniger sächsischen<br>Gepräges zu                                | — | " 1                | "                |
| die Einhundertkruzer-<br>Stücke bad. Gepr. zu                          | 2 | " 85 $\frac{5}{7}$ | "                |
| die Zehnkruzer-Stücke<br>bad. Gepr. zu                                 | — | " 28 $\frac{4}{7}$ | "                |

§ 4. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherter und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 19. Dezember 1874.

Der Reichskanzler Fürst v. Bismarck.

Zur Ausführung der vorstehenden, in dem Reichs-gesetzblatt für 1874 Seite 149—151 publizirten, Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter den vorausgeführten Bedingungen die nachstehenden Münzen in den Monaten Januar, Februar und März 1875 innerhalb des Preussischen Staates bei den unten bezeichneten Kassen nach dem festgesetzten Werthverhältnisse sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichs-, beziehungsweise Landesmünzen, jedoch nur in Beträgen von mindestens 12 Pfennigen preussisch gleich 10 Pfennigen Reichsmünze oder in einem Vielfachen dieses Betrages, umgewechselt werden.

- 1) die auf Grund der Zwölftheilung des  $\frac{1}{30}$  Thalerstückes ausgeprägten Zwei- und Vierpfennig-Stücke deutschen Gepräges, sowie die Zwei-, Vier- und Achtheller-Stücke kurhessischen Gepräges

a. in Berlin.

bei der Kasse der königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern,

dem Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände,

dem Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände,

der Staats-Schulden-Eiligungs-Kasse und der unter dem Vorsteher der Ministerial-Militair- und Bau-Kommission stehenden Kasse; b. in den Provinzen.

bei den Regierungshaupt-Kassen, den Bezirks-Haupt-Kassen in der Provinz Hannover,

der Landes-Kasse in Sigmaringen,

den Kreis-Kassen,

den Kassen der Steuerempfänger,

den Forstkassen,

den Hauptzoll- und Haupt-Steuerämtern, sowie den Nebenzoll- und den Steuerämtern;

- 2) die Kassen-Eindrittel- und Zweidrittel-Stücke hannoverschen Gepräges bei den Bezirks-Haupt-Kassen und den Kassen der Steuerempfänger in der Provinz Hannover,
- 3) die in der Bekanntmachung aufgeführten Silbermünzen schleswig-holsteinischen Gepräges bei der Regierungshaupt-Kasse in Schleswig und den Kassen der Steuer-Empfänger in der Provinz Schleswig-Holstein.

Berlin, den 26. Dezember 1874.

Der Finanz-Minister. Camphausen.

**33.** Des Kaisers und Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 21. d. Mts. auf den Bericht des Staats-Ministeriums und auf Grund des § 16 der Bankordnung (Ges.-Samml. 1846 S. 439), des § 12 des Vertrages vom 28. Januar 1856 (Ges.-Samml. 1856 S. 340), des § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1856 (Ges.-Samml. 1856 S. 342), sowie des von der Versammlung der Meistbetheiligten der Bankantheilseigner am 25. März 1870 gefaßten und von den zuständigen Organen der Bank genehmigten Beschlusses über die Ründbarkeit der Bankordnung und des Kapitals der Bankantheilseigner anzuordnen geruht, daß zum 1ten Januar 1876 die Zurückzahlung des gesammten von Privatpersonen bei der Preussischen Bank eingeschlossenen Kapitals stattzufinden habe.

Berlin, den 25. Dezember 1874.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der preussischen Bank. Dr. Achenbach.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.**

**32.** Polizei-Verordnung.

In der Ortschaft Preichau, Kreis Steinau, ist die Lungenseuche ausgebrochen und wird auf Grund des Patents vom 2. April 1803 wegen Abwendung der Viehseuchen und auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 für die Ortschaft und den Gutsbezirk Preichau mit Ausschluß des an der äußersten Grenze der Preichauer Feldmark gelegenen von Delschen nach Steinau führenden Kommunikationsweges nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

- 1) Lungenseuchtes Vieh ist von dem gesunden vollständig abzusondern.
- 2) Jede Verheimlichung der Krankheit wird streng verboten.
- 3) Aus dem inficirten Orte darf kein Rindvieh, auch nicht das gesunde, kein Rauchsutter und kein Dünger verkauft, noch unter irgend einem Vorwande über die Grenze des Ortes gebracht werden.
- 4) Ebenjowenig darf durch diesen Ort oder dessen Feldmark Rindvieh aus anderen Orten getrieben werden.
- 5) Vor Ablauf von 3 Monaten nach dem gänzlichen Erlöschen der Seuche resp. dem letzten Krankheitsfalle darf aus der genannten Ortschaft kein Rindvieh verkauft werden. Das an der Lungenseuche krank gewesene Vieh aber soll an den Hörnern die Buchstaben „L. K.“ eingebrannt erhalten.
- 6) Lungenkrankes Vieh kann in dem inficirten Orte geschlachtet werden, jedoch darf das Fleisch erst nach völligem Erkalten ausgeführt, die Lungen aber müssen am Seucheorte vergraben und die Häute dürfen nur in getrocknetem Zustande abgelassen werden.
- 7) Den Abdeckern ist gestattet, von den ihnen überwiesenen, an Lungenseuche gefallenem Thieren die Haut und Alles, was sich überhaupt verwerthen läßt, auszunützen, mit Ausnahme des Verkaufs von Euder.
- 8) Uebertretungen dieser Vorschriften werden nach § 327 resp. 328 des Deutschen Strafgesetzbuches bestraft werden.

Breslau, den 3. Januar 1875.

Königl. Regierung, Abtheil. des Innern. gez. Sac.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**31.** Die Kreisphysikats-Stelle des Carthäuser Kreises, mit welcher ein festes Einkommen von 300 Thaler jährlich verbunden ist, ist durch die Veretzung ihres bisherigen Inhabers vacant geworden.

Geeignete Bewerber um diese Stelle fordern wir auf, ihre Meldungen unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines curriculum vitae schleunigst bei uns einzureichen.

Danzig, den 28. Dezember 1874.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

**30.** Auf Grund der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 15. October 1872 erlassenen Prüfungs-Ordnung für Lehrer an Mittelschulen und Rektoren erläßt das unterzeichnete Königliche Provinzial-Schul-Kollegium für Schlesien folgende Bekanntmachung:

- 1) Die Berechtigung zur Anstellung als Lehrer an den Oberklassen der Mittelschulen und höheren Töchterschulen wird durch Ablegung der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen erworben.

- 2) Zu dieser Prüfung werden zugelassen: Geistliche, Kandidaten der Theologie oder der Philologie und solche Volksschullehrer, welche ihre zweite Prüfung bestanden haben und sich über ihre bisherige ordnungsmäßige Amtsführung auszuweisen vermögen.
- 3) Die wissenschaftlichen noch nicht als Lehrer fungirenden Kandidaten melden sich unmittelbar, die im Amt stehenden Lehrer durch ihre Kreis-Schul-Inspektoren bei dem unterzeichneten Provinzial-Schul-Kollegium.

Der Meldung sind beizufügen:

- a. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten anzugeben ist;
- b. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen;
- c. ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienst.

Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

- d. ein amtliches (von der Polizeibehörde auszustellendes) Führungs-Attest und
- e. ein von einem zur Führung eines Dienstfiegers berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

- 4) In Bezug auf das in der Prüfung nachzuweisende Maß von Kenntnissen wird auf die in dem Centralblatte pro 1872 Nr. 10 Seite 640—646 abgedruckte Prüfungs-Ordnung II. §§ 7—12 hingewiesen. Dem zu Folge haben die Kandidaten bei ihrer Meldung anzugeben, für welche Fächer sie nach § 12 der obigen Bestimmungen vorzugsweise geprüft werden wollen.

- 5) Die Berechtigung zur Anstellung als Seminar-Direktor, als Seminarlehrer, als Vorsteher an öffentlichen Präparanden-Anstalten, als Rektor an Mittelschulen oder höheren Töchterschulen und zur Uebernahme der Leitung von Privatschulen, welche den Charakter von Mittelschulen oder von höheren Töchterschulen haben, wird durch Ablegung der Rektors-Prüfung erworben. Die Verpflichtung zur Ablegung dieser Prüfung bezieht sich nicht auf die technischen, die Musik- und die Hilfslehrer am Seminar; auch können ausnahmsweise solche Geistliche und Lehrer bei ihrer Berufung in den SeminarDienst von denselben entbunden werden, welche die Prüfung für das höhere Lehramt bestanden oder in mehrjährigem Schuldienste ihre Tüchtigkeit nachgewiesen haben.
- 6) Zur Rektors-Prüfung werden zugelassen:

a. Geistliche, Lehrer, Kandidaten der Theologie oder der Philologie, welche das Examen als Lehrer an Mittelschulen oder dasjenige für das höhere Lehramt bestanden haben und wenigstens drei Jahre im öffentlichen Schuldienste thätig gewesen sind,

b. Geistliche, Lehrer, Kandidaten der Theologie oder der Philologie, welche in eins der sub Nr. 5 bezeichneten Aemter berufen und auf Grund anderweitig nachgewiesener Tüchtigkeit mit Genehmigung des Provinzial-Schul-Kollegii von der vorgängigen Prüfung für Mittelschulen entbunden worden sind,

c. Geistliche, Lehrer, Kandidaten der Theologie oder der Philologie, welche zur Leitung einer Schule berufen worden sind, welche geringere Ziele als die Mittelschule verfolgt aber herkömmlich von einem Rektor geleitet wird, so wie Vorsteher von Privatschulen, welche den Charakter von Volksschulen haben.

7) Der Meldung zur Rektorats-Prüfung sind Lebenslauf und Zeugnisse in derselben Weise, wie bei der Meldung zur Prüfung für Mittelschullehrer beizufügen.

8) Die Rektorats-Prüfung findet im Anschlusse an die Prüfung für Lehrer an Mittelschulen statt. Ueber das bei der Prüfung nachzuweisende Maß von Kenntnissen wird auf die Prüfungs-Ordnung III. § 5 und 6 verwiesen.

9) Diejenigen Personen, welche eine der beiden vorstehend bezeichneten Prüfungen abzulegen gedenken, werden hiermit aufgefordert, sich unter Vorlegung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 1. März k. J. bei dem unterzeichneten Provinzial-Schul-Kollegium zu melden, worauf die Vorladung zu dem demnächst noch näher zu bezeichnenden Prüfungs-Termine erfolgen wird.

10) Jeder Examinand hat vor dem Eintritte in die Prüfung eine Gebühr von 12 Reichsmark an die Königliche Instituten-Kasse zu erlegen.  
Breslau, den 30. Dezember 1874.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

39. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 26. September v. J. in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen zu Breslau, Liegnitz und Oppeln bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß der nächste Termin zur Prüfung von Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen auf den 30. März d. J. und folgende Tage angesetzt ist. Die Prüfungen werden von den betreffenden Prüfungskommissionen in Breslau, Liegnitz und Oppeln abgehalten werden.

Meldungen für die Vorsteherinnen-Prüfung sind, soweit solche nicht schon eingereicht sind, bis zum 21. Januar, für die Lehrerinnen-Prüfung bis zum 1. März d. J., unter Beifügung der vorgeschriebenen Papiere, bei uns einzureichen.

Jede der Gemeldeten wird besonderen Bescheid erhal-

ten, wo und wann sie sich zur Prüfung einzufinden hat.  
Breslau, den 2. Januar 1875.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

34. Auf höhere Anordnung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Revierbeamten unseres Verwaltungsbezirkes denjenigen, welche ihr Interesse glaubhaft nachweisen, die Namen der der Bergbehörde nach § 117 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bezeichneten Repräsentanten resp. Mitglieder der Grubenvorstände der in ihren Revieren belegenen Bergwerke schriftlich oder mündlich mittheilen, denselben auf Erfordern auch die Einsicht der bezüglichen Eintragungen in den Grubenerzeichnissen und die Einsicht der bei den Revieracten befindlichen Ausfertigungen oder Abschriften der Wahlprotokolle gestattet werden.

Breslau, den 27. Dezember 1874.

Königliches Oberbergamt.

45. Vom 10. Januar k. J. ab tritt zum zweiten Theil des Ungarisch-Schlesisch-Sächsisch-Thüringischen Verband-Güter-Tarifes vom 1. April 1873 ein Nachtrag XIII. mit theilweise ermäßigten Frachtsätzen für den Verkehr mit Großenhain in Kraft.

Druckereemplare dieses Nachtrages werden von unseren Verband-Stationen auf Verlangen unentgeltlich verabfolgt.  
Berlin, den 25. Dezember 1874.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

46. Vom 15. Januar k. J. ab tritt zum Hamburg-Oberschlesischen Verband-Güter-Tarife vom 15. April 1872 ein Nachtrag XIII. mit direkten Frachtsätzen für den Verkehr mit der Station Glas der Oberschlesischen Eisenbahn in Kraft.

Druckereemplare dieses Nachtrages werden von unseren Güter-Expeditionen in Berlin und Breslau auf Verlangen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 25. Dezember 1874.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

36. Vom 15. Januar 1875 ab werden bei unserer Stationsklasse in Breslau zum Personenzuge 16 direkte Tour-Billets I., II. und III. Klasse sowie Retour-Billets II. und III. Klasse mit 3tägiger Gültigkeit nach Leipzig via Sorau-Gottbus-Eilenburg verausgabt.

Berlin, den 29. Dezember 1874.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

37. Die durch den Nachtrag I. zum Norddeutsch- resp. Nordwestdeutsch-Ungarischen Verband-Tarif für einzelne Artikel im Verkehr mit Pest, Seibruch bis zum 31. Dezember v. J. stattgehabten Ermäßigungen bleiben bis auf Weiteres noch bis incl. 31. Januar er. in Geltung.

Berlin, den 4. Januar 1875.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

47. Zum Deutsch-Oesterreich-Ungarischen Verband-Tarif vom 1. Okt. 1874 ist ein Nachtrag III. in Kraft getreten, welcher die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der durch den Nachtrag I. eingeführten Frachtermäßigungen für einzelne Artikel bis zum 31. d. Mts. sowie

Bestimmungen über Tarification gebrauchter leerer zum Transport von Flüssigkeiten bestimmter Fässer und zerlegter Möbel in Kisten verpackt enthält.

Druckeremplare dieses Nachtrages sind bei unseren

Güter-Expeditionen in Berlin, Breslau und Liebau unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 5. Januar 1875.

Königl. Direction der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

**40.** Dreizehnter Nachtrag zu dem Ortschafts-Verzeichnisse der Provinz Schlesien.

| N a m e n<br>der<br>O r t s c h a f t e n.    | Kreis,<br>in welchem die Ortschaft<br>belegen ist. | Bisherige Distributions-<br>Postanstalt. | Neue Distributions-<br>Postanstalt. | Bemerkungen. |
|---|--|--|-------------------------------------|--------------|
| Bettlern, Dorf mit Rittergut                  | Breslau  | Domschau                                 | Hartlieb                            |              |
| Gandau, Klein-, Dorf                          | dito   | Breslau                                  | Neukirch, Kreis Breslau             |              |
| Glasgrund, Dorf                               | Habelschwerdt                                      | Habelschwerdt                            | Wölfelsdorf                         |              |
| Kalteasche, Kolonie                           | Breslau  | Breslau                                  | Neukirch, Kreis Breslau             |              |
| Kosel, Dorf                                   | dito   | dito                                     | dito                                |              |
| Lobe, Dorf mit Rittergut                      | dito   | dito                                     | Hartlieb                            |              |
| Maria-Höfchen, Dorf, Rittergut                | dito   | dito                                     | Neukirch, Kreis Breslau             |              |
| Marienu, Dorf                                 | Habelschwerdt                                      | Habelschwerdt                            | Wölfelsdorf                         |              |
| Masselwitz, Groß- und Klein-, Dorf, Rittergut | Breslau  | Breslau                                  | Neukirch, Kreis Breslau             |              |
| Mochbern, Groß- und Klein, Dorf               | dito   | dito                                     | dito                                |              |
| Neudorf, Dorf                                 | Habelschwerdt                                      | Habelschwerdt                            | Wölfelsdorf                         |              |
| Neukirch, Kr. Breslau, Dorf mit Rittergut     | Breslau  | Breslau                                  | Postanstalt                         |              |
| Pilsniz, Dorf, Rittergut                      | dito   | dito                                     | Neukirch, Kreis Breslau             |              |
| Schmiedefeld, Dorf                            | dito   | dito                                     | dito                                |              |
| Spizigeberg, Wallfahrtsort                    | Habelschwerdt                                      | Habelschwerdt                            | Wölfelsdorf                         |              |
| Weißbrodt, Dorf                               | dito   | dito                                     | dito                                |              |
| Wölfelsdorf, Dorf, Majoratgut                 | dito   | dito                                     | Postanstalt                         |              |
| Wölfelsgrund, Dorf                            | dito   | Eberndorf i. Schl.                       | Wölfelsdorf                         |              |
| Zweibrodt, Dorf, Rittergut                    | Breslau  | Schmolz                                  | Hartlieb.                           |              |

Breslau, den 8. Januar 1875.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor. J. V.: Wilsched.

**44.** Die Nachsuchung der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militär-Dienst betreffend.

Die nächste Prüfung derjenigen jungen Leute, welche ihre wissenschaftliche Qualifikation Behufs Erlangung des Berechtigungsscheines zum einjährig freiwilligen Militärdienst nicht durch Schulatteste nachweisen können, beginnt Montag den 8. März d. J. Vormittags 9 Uhr.

Die Meldungen hierzu sind unter Beifügung nachstehender, nicht stempelpflichtiger, bei den Prüfungs-Akten verbleibenden Atteste:

- 1) eines Geburts-Attestes,
- 2) eines Einwilligung-Attestes des Vaters beziehungsweise des Vormundes und
- 3) eines Führungs-Attestes

schriftlich und portofrei bei der unterzeichneten Kommission spätestens bis zum 15. Februar d. J. einzureichen und werden die sich Meldenden noch besonders vorgeladen.

Hierbei machen wir auf § 151 der Militär-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 aufmerksam, wonach die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militär-Dienst und somit auch die Zulassung zu einer Prüfung nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesucht werden darf.

Breslau, den 7. Januar 1875.

Königl. Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.

**35.** Geschäfts-Uebersicht  
der Schlesischen landschaftlichen Bank zu Breslau  
pro 31. Dezember 1874.

A k t i v a.

|                                  |               |         |       |
|----------------------------------|---------------|---------|-------|
| 1) Baarer Kassenbestand          | 186,688 Thlr. | 25 Sgr. | 7 Pf. |
| 2) Wechsel-Bestände              | 599,711       | 29      | 11    |
| 3) Lombard-Darlehen              | 340,845       | —       | —     |
| 4) Debitoren gegen Sicherheit    | 1,035,825     | 13      | 5     |
| 5) Effekten nach d. Cours-werthe | 66,447        | 24      | 11    |

## P a s s i v a.

|                          |                 |    |      |   |     |
|--------------------------|-----------------|----|------|---|-----|
| 1) Stammkapital          | 1,000,000 Thlr. | —  | Sgr. | — | Pf. |
| 2) Depositionskapitalien | 737,535         | —  | —    | — | —   |
| 3) Creditoren            | 325,212         | 23 | 4    | — | —   |

Breslau, den 1. Januar 1875.

Direktorium der Schlesiſchen landſchaftlichen Bank zu  
Breslau.

**43.** Betrifft Bezirks-Veränderung auf Grund des Geſetzes vom 14. April 1856.

Nachdem von der Gemeinde Kunzendorf hieſigen Kreiſes der Antrag geſtellt worden iſt, die von dem früheren Beſitzer des Gutes Kunzendorf Julius Carl Heine, mittelſt Vertrages vom 14. Juni 1855 aus der Freistelle Hyp.-Nr. 18 zu Kunzendorf erworbene Ackerparzelle von 1 Hektar 58 Ar aus dem Gemeindebezirk Kunzendorf ausſcheiden zu laſſen, und dem gleichnamigen Gutsbezirk einzuverleiben, hat der Kreis-Auſchuß des Kreiſes Steinau, da der Inhaber des gedachten Gutsbezirkes damit einverſtanden iſt, auf Grund des § 1 al. 4 des Geſetzes vom 14. April 1856 und des § 135 ad IX. der Kreis-Ordnung vom 13. Dezember 1872 hierzu die Genehmigung ertheilt.

Steinau, den 28. Dezember 1874.

Der Königl. Landrath.

**24.** Auf Grund des § 82 des Statuts des Niederſchleſiſchen Knappſchafts-Vereins vom 30. Januar/17ten Februar 1873 wird zur Kenntniß gebracht, daß der Vorſtand des genannten Vereins vom 1. Januar 1875 bis 31. Dezember 1876 aus folgenden Mitgliedern beſteht:

- 1) dem Bergwerks-Direktor Schmer zu Waldenburg als Vorſitzenden,
- 2) dem Königl. Berggrath Steiner zu Niederhermsdorf, Kreis Waldenburg, als ſtellvertretendem Vorſitzenden,
- 3) dem Fürſtlich Pleßſchen General-Direktor Dr. Niedel zu Fürſtenſtein,
- 4) dem Königl. Berggrath Mehner zu Neuſode,
- 5) dem Bergwerks-Inſpektor Hellich zu Neu-Weiſſenſtein, Kreis Waldenburg,
- 6) dem Kohlenmeſſer Peter zu Ober-Waldenburg.

Stellvertreter ſind:

- 1) der Bergwerks-Direktor Krügel zu Gottesberg,
- 2) der Bergwerks-Direktor Berndt zu Gottesberg.

Mitglied des Vorſtandes mit beratender Stimme iſt der Verwaltungs-Direktor Thiel zu Waldenburg.  
Waldenburg, den 28. Dezember 1874.

Der Vorſtand des Niederſchleſiſch. Knappſchafts-Vereins.

**42.** Wir bringen hierdurch zur Kenntniß des handelstreibenden Publikums, daß mit Genehmigung des Herrn Provinzial-Steuer-Direktors die auf dem hieſigen ſtädtiſchen Nachhofe beſtehende ſteuerfreie Niederlage nach dem 1. Januar 1875 bis auf Weiteres beibehalten wird

und daß die Lagerzeit für Fettwaaren in dieſer Niederlage nunmehr eine unbeſchränkte iſt.

Breslau, den 8. Januar 1875.

Der Magiſtrat hieſiger Königl. Haupt- und Reſidenzſtadt.

### Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

#### Königliches Regierungs-Präſidium.

Allerhöchſt verliehen: Dem Kataſter-Inſpektor Paſtorff der Charakter als Steuer-Rath.

#### Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Höheren Orts beſtätigt: Der interimistiſche Administrations-Vorſteher des Remonte-Depots zu Wehrle, Kreis Gubrau, Inſpektor Kanold zum Admi-niſtrator dieſes Depots unter Verleihung des Titels: Ober-Inſpektor.

Beſtätigt: 1) Die Wiederwahlen des Färbermeiſter Deumling zum unbeſoldeten Beigeordneten und des Drain-Technikers Grzegorz zum unbeſoldeten Rathmann der Stadt Wartenberg auf die geſetzliche Dienſtzeit von ſechs Jahren.

2) Die Wahl des Kaufmanns Doms zum unbeſoldeten Rathsherrn der Stadt Freibürg auf die noch übrige Dienſtzeit des verſtorbenen Rathsherrn Warthel, d. i. bis 15. Oktober d. J.

#### Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulweſen.

Beſtätigt: Die Vakation für den Lehrer König zum Lehrer an der kath. Stadtschule in Schweidnitz.

Widerruflich beſtätigt die Vakationen: 1) für den biſherigen Hilfslehrer Meyer zum evangeliſchen Lehrer in Hönigern, Kreis Deſl.

2) für den biſherigen Adjunkten Göbel zum katholiſchen Lehrer in Voigtſdorf bei Landeck.

3) für den biſherigen Hilfslehrer Netta zum evangeliſchen Lehrer in Gultſchkau, Kreis Steinau.

4) für den biſherigen Hilfslehrer Müller zum evangeliſchen Lehrer in Allersdorf, Kreis Striegau.

#### Bermiſchte Nachrichten.

Schulſtellen-Vacanz: Zum 1. April d. J. werden in Striegau vier katholiſche Lehrerinnen-Stellen vacant. Das Jahrgehalt beträgt excl. der Wohnungs- und Feuerungs-Entſchädigung 250 Thaler, welches nach einer noch feſtzustellenden Scala erhöht werden wird. Geprüfte katholiſche Lehrerinnen können ſich unter Einreichung ihrer Prüfungs-Zeugniſſe und eines kurzen Lebenslaufes bei dem Pfarrer Welz in Striegau melden.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird ſeine erſte Sitzung im Jahre 1875 in der Zeit vom 11. bis etwa zum 23. Januar im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes abhalten. Ausgeſchloſſen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen ſind unbetheiligte Perſonen, welche unermwachsen ſind oder welche ſich nicht im Vollgenuſſe der bürgerlichen Ehre befinden.